



**Gesetz über die Aufgaben und
Kompetenzen der
Geschäftsprüfungskommission
der
Stadt Maienfeld**

Gestützt auf Art. 49 der Verfassung der Stadt Maienfeld erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Stadt Maienfeld.

Art. 2 Aufgabenteilung

Die GPK erledigt die ihr in der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann vom Stadtrat oder anderen Behörden oder Kommissionen als beratendes Organ beigezogen werden.

Art. 3 Geschäfts- und Rechnungsprüfung im Allgemeinen

Die Geschäftsprüfung beinhaltet die Überprüfung der Geschäfte der Stadt. Die Rechnungsprüfung beinhaltet die formelle und materielle Überprüfung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung auf ihre Richtigkeit.

Art. 4 Geschäftsprüfung im Speziellen

Gegenstand der Geschäftsprüfung sind namentlich Abklärungen betreffend:

- Amts- und Geschäftsführung der Behörden, Kommissionen und Delegationen;
- Vollzug der von Gemeindeversammlung, Stadtrat sowie weiterer Behörden und Kommissionen beschlossenen Geschäfte;
- Einhaltung von Verfassung, Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Kompetenzen;
- Stand der Behandlung von Initiativen, Petitionen und Motionen;
- Zweckmässigkeit der Vermögensverwaltung;
- Sicherstellung der Budget- und Finanzplanung sowie der Budget- und Kreditkontrolle;
- Erfüllung der in früheren Geschäftsprüfungs- und Revisionsberichten enthaltenen Forderungen;
- Stichproben in den verschiedenen Gemeindebetrieben.

Art. 5 Rechnungsprüfung im Speziellen

Mit der Rechnungsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission einen Revisionsexperten betrauen.

Gegenstand der Rechnungsprüfung durch den Revisionsexperten sind namentlich Abklärungen betreffend:

- Übereinstimmung der Laufenden Rechnung, der Bestandesrechnung inkl. Fondsrechnungen und der Investitionsrechnung mit der Buchhaltung;
- Ordnungsmässigkeit der Buchführung;
- Organisation des Rechnungswesens;
- Prüfung von Aktiven und Passiven;
- Verbuchung und vollständige Erfassung der Aufwände und Erträge.

Art. 6 Akteneinsichtnahme

Der Stadtrat stellt der GPK rechtzeitig die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die GPK und der mit der Rechnungsprüfung beauftragte Revisionsexperte können im Rahmen ihres Auftrages in sämtliche für die Geschäfts- und Rechnungsprüfung relevanten Akten der Stadt Einsicht nehmen.

Art. 7 Berichterstattung

Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung über die Ergebnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfung jährlich Bericht und stellt Antrag. Die GPK unterbreitet den Rechnungsprüfungsbericht rechtzeitig dem Stadtrat zuhanden der Gemeindeversammlung. Die GPK erstattet dem Stadtrat über deren Feststellungen einen detaillierten Bericht.

Art. 8 Befugnisse

Die Befugnisse der GPK erschöpfen sich in der beschriebenen Überprüfungstätigkeit und Berichterstattung. Die GPK beschränkt ihre Überprüfungstätigkeit auf abgeschlossene Geschäfte. Davon kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen als geboten erscheint und sich dadurch erhebliche Nachteile für die Gemeinde vermeiden lassen. Die GPK ist nicht befugt, Entscheide der übrigen Gemeindeorgane abzuändern oder aufzuheben.

Art. 9 Verfehlungen

Die GPK ist verpflichtet, den Stadtrat über festgestellte Verfehlungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Natur umgehend zu orientieren. Verfehlungen von Stadratsmitgliedern sind dem Stadtpräsident zu melden. Ist dieser selbst involviert, erfolgt die Meldung der GPK an ein nicht involviertes Mitglied des Stadtrates.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13.11.2012 auf den 01.06.2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber